Benutzung und Kasualien Kirche Linden

Taufe | Trauung | Abdankung

Gültig ab 01.01.2019

„Wohl denen, die in deinem Hause wohnen; die loben dich immerdar." (Psalm 84,5)

1. Die Kirche als christlicher Sakralbau

Die Kirche ist das Gotteshaus der örtlichen Kirchgemeinde: Die Kirche Linden ist kein Haus wie jedes andere. In der Kirche wird in besonderer Weise der dreieine christliche Gott, wie er in der Heiligen Schrift sich zu erkennen gibt, geehrt. Aus den Zusammenkünften im Gotteshaus empfangen wir Wegweisung für das Leben in den vielen Häusern.

In erster Linie dient die Kirche Gottesdiensten und anderen Anlässen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Linden. Sie kann Gruppen, Vereinen und christlichen Gemeinschaften – entgeltlich oder unentgeltlich – zur Verfügung gestellt werden, insofern die Grundbestimmung der Kirche respektiert wird.

Der Kirchgemeinderat regelt in Zusammenarbeit mit dem Ortspfarramt die Benützung der Kirche (inkl. Entschädigung) und hat die Aufsichtspflicht. Für die weiteren kirchlichen Räume (Kirchgemeindehaus etc.) gelten separate Bestimmungen.

2. Gottesdienstliche Anlässe in der Kirche

Die Gestaltung von Gottesdiensten verantwortet eine Pfarrperson: Für Durchführung und Gestaltungsweise von Gottesdiensten allgemeiner und spezieller Art ist der zuständige ordinierte Pfarrer verantwortlich. Unter den angestellten oder vertretenden Pfarrern in Linden gilt jener als zuständig, der in der Woche der Kasualhandlung Bereitschaftsdienst hat.

Bei Abdankungen ist in der Regel der zuständige Pfarrer mitbeteiligt. Wenn der zuständige, ordinierte Pfarrer bei der Beisetzung auf dem Friedhof und/oder der Abdankung in der Kirche mit Wort und Gebet beteiligt ist, gilt sie als „kirchlich" und wird in die hiesigen Kirchenbücher eingetragen. Alle übrigen Abdankungen gelten nicht als kirchlich.

Der Pfarrer respektiert – soweit die christliche Grundlage und sein Gewissen ihm dies zulassen – auch andere Glaubenshaltungen und berücksichtigt Anregungen und Wünsche der Betroffenen nach Möglichkeit. Beteiligte Personen (Fotografen, Musiker, Techniker usw.) haben die Anweisungen von Sigristinnen und Pfarrpersonen zu beachten.

Bei Kasualfeiern ist uns Authentizität (Echtheit) wichtig. Es geht um den Menschen als Menschen. Technik soll hier höchstens dienen und im Hintergrund bleiben. Willkommen sind Live-Musik und -Gesangsbeiträge, Wortbeiträge, Kerzenrituale und Ähnliches.

3. Gastrecht für christliche Gemeinschaften

Die Kirche gewährt christlichen Gemeinschaften Gastrecht: Der Kirchgemeinderat gewährt – insbesondere für Trauungen und Abdankungen – im Rahmen von Allianz und Ökumene in der Regel folgenden Körperschaften Gast- und Benutzungsrecht: evangelischen und katholischen Kirchgemeinden sowie evangelischen Freikirchen (u.a. Evangelisch-freikirchliche Gemeinde EFG, Evangelisches Gemeinschaftswerk EGW, Gemeinde für Christus GfC) und Gemeinschaften.

Religiösen Gruppierungen respektive „Sekten“ (vgl. dazu **www.relinfo.ch**), die mit dem apostolischen Bekenntnis nicht übereinstimmen, wird aufgrund des in Ziff. 1. genannten Grundsatzes die Kirche nicht zur Verfügung gestellt. Dazu gehören u.a. die Methernitha (KGR-Beschlüsse vom 11.2.1993 und 4.3.1993), die Zeugen Jehovas und die Mormonen. Der Kirchgemeinderat kann mit Zustimmung des Ortspfarrers als theologischer Fachperson Ausnahmen machen.

Für Amtshandlungen an bzw. für Nicht-Kirchenmitglieder bzw. aus der Kirche Ausgetretene besteht kein Anspruch. Aus seelsorglichen Gründen kann von diesem Grundsatz, insbesondere bei Abdankungen, abgewichen werden. Die Bestimmungen sind separat geregelt (KGR-Beschluss vom 13.11.2007; für die Entschädigungsansätze gilt das Gebührenreglement vom 11.12.2018).

4. Kollekten Kasualgottesdienste

Die Kollekten sollen einem christlichen und/oder gemeinnützigen Werk dienen und dabei Mitmenschen zugute kommen. Mindestens ¼ der Kollekte einer Trauung oder einer Abdankung fallen der Pfarramtlichen Hilfskasse Linden zu. Die Trauerfamilie oder das Brautpaar übergibt der Sigrist/in einen Einzahlungsschein des Werkes ihrer Wahl.

5. Bestattung und Abdankungsfeier

Der Friedhof untersteht dem bürgerlichen Friedhofsreglement: Die Benutzung des umliegenden Friedhofs, wiewohl mehrheitlich im Besitz der Kirchgemeinde, ist „bürgerlich“ geregelt (Friedhofsreglement vom 26.11.2003). Beisetzungen können entsprechend in unterschiedlicher weltanschaulicher und religiöser (auch nichtchristlicher) Art durchgeführt werden.

Bestatter und Bestattungsunternehmen können bei kirchlichen Bestattungen im Bereich von Abdankungshalle und Grabfeld gestaltend mitwirken. Der Ablauf richtet sich nach den ortsüblichen Gewohnheiten. Eine gute und frühzeitige Absprache mit dem Pfarrer ist deshalb zwingend. Die sterblichen Überreste Verstorbener (Sarg, Urne) werden nicht in die Kirche mitgenommen. Blumen, Kränze und Schalen werden üblicherweise beim Grab hergerichtet.

Eine allfällige Dekoration der Kirche muss sowohl mit der Sigristin wie auch mit dem Pfarrer abgesprochen sein.

6. Tarife

Die Taufe findet üblicherweise im Rahmen eines regulären Gottesdienstes statt. Sie ist kostenfrei. Mit der Taufe wird eine Person Mitglied der Evangelisch-Reformierten Kirche.

Eine kirchliche Trauung oder Abdankung im üblichen Rahmen ist kostenfrei für in Linden ansässige Mitglieder der Landeskirchen (reformiert und katholisch). Für Nichtmitglieder und Auswärtige fällt zumindest eine Kostenbeteiligung für **Kirchenmiete** und **Pfarrperson** an. Mitglieder der Evang.-Ref. Kirche bezahlen nicht für den Ortspfarrer.

Die geltenden Tarife sind in der Gebührenordnung geregelt.

Die voranstehende Ordnung ist eine Überarbeitung der „Kleinen Lindener Kirchenordnung“ vom 13.1.2009 bzw. 9.9.2014 und wurde vom Kirchgemeinderat am 3.4.2018 genehmigt. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2018 wird die Gebührenordnung separat geführt.